

**Hinweise zur Erfassung und Bewertung  
von Auerhuhnvorkommen bei der  
Genehmigung von Windenergieanlagen**



Baden-Württemberg

## IMPRESSUM

### **HERAUSGEBER**

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Baden-Württemberg  
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg  
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, [www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de)

### **BEARBEITUNG**

UM, Referat 72 - Arten- und Habitatschutz, Kompensations-  
und Ökokontomanagement

MLR, Referat 56 – Jagd und Wildtiermanagement

Unter Beteiligung der Unterarbeitsgruppe Windenergie und Auerhuhn  
im Rahmen der Taskforce Erneuerbare Energien

### **STAND**

August 2023

---

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANWENDUNGSBEREICH, RECHTLICHER UND FACHLICHER RAHMEN.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>INTEGRATION VON WINDENERGIENUTZUNG UND AUERHUHNSCHUTZ.....</b>	<b>3</b>
2.1	FLÄCHEN OHNE RAUMWIDERSTAND .....	3
2.2	FLÄCHEN MIT ERHÖHTEM RAUMWIDERSTAND .....	3
2.3	FLÄCHEN MIT SEHR HOHEM RAUMWIDERSTAND .....	4
2.3.1	<i>Populationsverbundflächen (Trittsteine)</i> .....	4
2.4	VORGEHEN IN DER REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG .....	4
2.5	VORGEHEN IM IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN .....	5
2.5.1	<i>NATURA 2000</i> .....	5
2.5.2	<i>Artenschutz</i> .....	6

**Anhang A:** Flächenkulisse der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn

**Anhang B:** Checkliste zur Anwendung der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn

## 1 ANWENDUNGSBEREICH, RECHTLICHER UND FACHLICHER RAHMEN

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen kann in Teilbereichen des Schwarzwalds zu Konflikten mit dem Auerhuhnschutz führen. Daher sind bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Lebensräumen des Auerhuhns insbesondere die im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Regelungen zum besonderen Artenschutz (§§ 44 f. BNatSchG) und zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 (§ 34 BNatSchG) zu berücksichtigen. Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (im Folgenden „Planungsgrundlage“) des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, welche unter Einbeziehung der fachlichen Grundlagen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) erarbeitet wurden, sollen einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen.

Die neue Planungsgrundlage ist auf der Basis des aktualisierten Aktionsplanes Auerhuhn sowie langjähriger wissenschaftlicher Arbeiten und vorhandener Monitoringdaten zu Auerhuhnvorkommen (Stand 08/2022) erarbeitet worden.

Ein Ziel der Planungsgrundlage ist es, aufzuzeigen, wie die windhöufigsten Standorte im Rahmen der Regionalplanung als Vorrangflächen für die Windkraft festgelegt werden können. Dem Ausbau der Windkraft kommt ein überragendes öffentliches Interesse zu, das bei der Abwägung, z. B. mit dem Naturschutz, besonders zu berücksichtigen ist.

Die Planungsgrundlage kann von den Trägern der Regional- und Bauleitplanung als Hilfestellung herangezogen werden. Für die Gutachterinnen und Gutachter bietet die Planungsgrundlage im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung eine wichtige Orientierungshilfe.

Die im August 2022 veröffentlichte Planungsgrundlage löste die bisherige Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn aus dem Jahr 2012 ab. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft haben die im August 2022 veröffentlichte Planungsgrundlage Auerhuhn im Juli 2023 redaktionell überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Vor der Veröffentlichung der neu gefassten Planungsgrundlage (17. August 2022) begonnene Verfahren können auch nach der Planungsgrundlage 2012 weitergeführt werden, soweit diese für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen günstigere Regelungen vorsieht. Verfahren gelten als begonnen, wenn die erforderlichen Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde offiziell begonnen worden sind. Neuen Verfahren ist ausschließlich die vorliegende Planungsgrundlage zugrunde zu legen.

Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (UM & LUBW 2021) bleiben von der vorliegenden Planungsgrundlage unberührt. Es ist geplant, die Planungsgrundlage auf der Grundlage neuer Erkenntnisse regelmäßig fortzuschreiben.

Für wesentliche Kerninformationen zur Wirkung von Windenergieanlagen auf Auerhuhnpopulationen wird auf die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Auerhuhn und Windenergie“<sup>1</sup> (2014-2019) verwiesen. Das Auerhuhn befindet sich landesweit in einem schlechten Erhaltungszustand.

Um den Populationsrückgang zu stoppen, hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Jahr 2008 den Aktionsplan Auerhuhn (APA) erarbeitet und im Jahr 2019 evaluiert. Auf Basis eines Flächenkonzepts für die flächenbezogene Umsetzung von Maßnahmen werden Waldgebiete lokalisiert, die für die Schwarzwälder Auerhuhn-Population langfristig überlebensnotwendig sind. Auf Basis der unabhängigen Evaluation wurden die künftigen erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen umfassend überarbeitet und in einen Maßnahmenplan 2023-2028 zusammengefasst. Der Maßnahmenplan benennt notwendige Sofortmaßnahmen zur Habitatpflege und zur Reduzierung der Störungen während der kritischen Wintermonate und der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit durch Waldarbeit, Jagd und Freizeitnutzung. Der Maßnahmenplan kann unter

<sup>1</sup> [https://www.fva-bw.de/fileadmin/user\\_upload/Abteilungen/Wald\\_und\\_Gesellschaft/Wildtieroekologie/Waldvoegel/Projektabschlussbericht\\_Auerhuhn\\_Windenergie\\_\\_3\\_.pdf](https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Abteilungen/Wald_und_Gesellschaft/Wildtieroekologie/Waldvoegel/Projektabschlussbericht_Auerhuhn_Windenergie__3_.pdf)

<https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/wildtierinstitut/waldvoegel/aktionsplan-auerhuhn> nach dessen Inkraftsetzung abgerufen werden.

Der bisherige Ausbau der Windenergie stellt keine Ursache für den Rückgang des Auerhuhns dar, da die Belange bei der Planung entsprechend den Empfehlungen des Aktionsplan Auerhuhn berücksichtigt wurden.

## **2 INTEGRATION VON WINDENERGIENUTZUNG UND AUERHUHNSCHUTZ**

Basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen sind in der Planungsgrundlage Empfehlungen formuliert, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, Standorte aufzuzeigen, an denen im Hinblick auf den Schutz des Auerhuhns mit einem beschleunigten Genehmigungsverfahren gerechnet werden kann.

Aus Sicht der Windenergienutzung und des Auerhuhnschutzes werden drei Flächenkategorien gebildet (für eine kartografische Übersicht siehe Anhang):

- Ohne Raumwiderstand: Flächen, auf denen kein Konflikt besteht.
- Erhöhter Raumwiderstand: Flächen mit erhöhter Konfliktintensität.
- Sehr hoher Raumwiderstand: Flächen mit sehr hoher Konfliktintensität.

Diese spiegeln auch die unterschiedlichen rechtlichen Hürden bei einem geplanten Vorhaben und die hieraus resultierende voraussichtliche Verfahrensdauer wider.

### **2.1 FLÄCHEN OHNE RAUMWIDERSTAND**

Flächen, in denen keine Belange des Auerhuhns betroffen sind und die aus Sicht des Auerhuhnschutzes unproblematisch sind, weisen keinen Raumwiderstand auf (keine Restriktionen zu erwarten). Aus Sicht des Auerhuhnschutzes ist mit einfacheren und schnellen Genehmigungsverfahren zu rechnen.

### **2.2 FLÄCHEN MIT ERHÖHTEM RAUMWIDERSTAND**

In Flächen mit einem erhöhten Raumwiderstand ist von einer Betroffenheit der Auerhuhnschutzbelange auszugehen. Es besteht eine erhöhte Konfliktintensität. Daraus resultiert für Vorhabenträger, dass mit gesetzlichen Hürden und Restriktionen zu rechnen ist und für Verfahren ein längerer Zeithorizont veranschlagt werden muss. In der Regel sind die aus dem Auerhuhnschutz resultierenden Hürden bewältigbar, wenn auch mit erheblichem Aufwand in Form von zusätzlichen Untersuchungen sowie erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Flächen mit einem erhöhten Raumwiderstand werden wie folgt definiert:

- Lage innerhalb einer Entfernung von 650 m zur aktuellen Auerhuhnverbreitung (Abgrenzung 2014-2018) außerhalb von Vogelschutzgebieten. Reproduktionsbereiche dürfen nicht betroffen sein.  
Der zusätzliche Aufwand besteht darin, dass naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Schutz- und/oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.
- Lage innerhalb einer Entfernung von 650 m zu Habitatpflegemaßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumstrukturen für das Auerhuhn, die in den vorangegangenen fünf Jahren durchgeführt worden sind. Für diese Flächen sind ebenfalls naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## 2.3 FLÄCHEN MIT SEHR HOHEM RAUMWIDERSTAND

In Flächen mit einem sehr hohen Raumwiderstand ist von einer sehr starken Betroffenheit der Auerhuhnschutzbelange auszugehen. Es bestehen eine sehr hohe Konfliktintensität und hohe rechtliche Hürden. Geplante Verfahren werden voraussichtlich lange und aufwändige Verwaltungsprozesse erzeugen und zusätzlich mit einem sehr hohen Aufwand verbunden sein. Für Vorhaben, die in Flächen mit einem sehr hohen Raumwiderstand geplant werden, ist, wenn überhaupt eine Genehmigungsfähigkeit erreicht werden kann, in der Regel ein sehr hoher Ausgleichsbedarf erforderlich. Flächen mit einem sehr hohen Raumwiderstand werden wie folgt definiert:

- Lage innerhalb einer Entfernung von 650 m zu Lebensstätten des Auerhuhns innerhalb von Vogelschutzgebieten mit Schutzzweck Auerhuhn
- Lage innerhalb eines 1000-Meter-Radius um einzelne Nachweise von Balz, Brut oder Aufzucht von Küken aus den letzten fünf Jahren jedoch außerhalb von Vogelschutzgebieten mit Schutzzweck Auerhuhn (Verluste dieser existenziellen Habitatbereiche können in der Regel nicht ausgeglichen werden).

### 2.3.1 Populationsverbundflächen (Trittsteine)

Populationsverbundflächen (Trittsteine) sind insbesondere mit Blick auf den Schutz des Auerhuhns in Europäischen Vogelschutzgebieten als Bestandteil des Natura-2000-Schutzgebietsnetzwerks relevant. Da Populationen in isolierten Lebensräumen insbesondere wegen des notwendigen genetischen Austauschs in vielen Fällen nicht auf Dauer überleben können, ist der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen zwingend erforderlich. Die Funktionalität der Populationsverbundflächen (Trittsteine) für das Auerhuhn ist zu gewährleisten. Beeinträchtigungen dieser Austauschbeziehungen unterfallen mithin den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Europäischen Vogelschutzgebiete. Als wichtiges Erhaltungsziel für Vogelschutzgebiete mit Erhaltungsziel Auerhuhn ist, neben anderen Zielen, insbesondere die Erhaltung von Trittsteinhabitaten für das Auerhuhn zwischen besiedelten Waldgebieten genannt. Projekte im Bereich der Populationsverbundflächen (Trittsteine) können daher zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen führen. Bei einer Beeinträchtigung von Populationsverbundflächen (Trittsteine) ist in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionalität des Populationsverbunds zwischen den Europäischen Vogelschutzgebieten auszugehen, sodass die Durchführung von Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu prüfen ist. Insgesamt erfordern Vorhaben auf Populationsverbundflächen (Trittsteine) im Genehmigungsverfahren eine vertiefte Betrachtung, weshalb von einem sehr hohen Raumwiderstand mit in der Regel langen und aufwändigen Genehmigungsverfahren auszugehen ist.

Populationsverbundflächen sind wie folgt definiert:

- Trittsteine

## 2.4 VORGEHEN IN DER REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG

Von den Trägern der Regional- und Bauleitplanung kann die Planungsgrundlage als Hilfestellung herangezogen werden. Bei Flächen mit einem sehr hohen Raumwiderstand sind die Belange des Auerhuhnschutzes sehr stark betroffen, bei der Realisierung der Planung ist mit hohen naturschutzrechtlichen Hürden zu rechnen. Für diese Flächen wird im Rahmen der Regionalplanung eine Zurückstellung empfohlen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind in der Regel vertiefende Betrachtungen erforderlich, eine Verlagerung auf nachgelagerte Planungs- oder Genehmigungsebenen ist nicht empfehlenswert.

Ebenso sind auf Populationsverbundflächen (Trittsteine) die Belange des Auerhuhnschutzes stark betroffen. Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung wird für die Populationsverbundflächen (Trittsteine) eine Zurückstellung empfohlen.

Auf Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand ist in der Regel davon auszugehen, dass die naturschutzrechtlichen Belange auf den nachgelagerten Ebenen bewältigt werden können.

## **2.5 VORGEHEN IM IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN**

Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren enthalten die nachfolgenden Ausführungen Hinweise zu den Aspekten Natura 2000 und Artenschutz. Für die Abarbeitung der Eingriffsregelung sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Hinsichtlich der Auswirkungen der EU-Verordnung 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfall-VO EE) wird auf das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 31. März 2023 (Az. UM7-8830-17/13/5) verwiesen.

### **2.5.1 NATURA 2000**

Die Schutzvorschriften für Natura 2000-Gebiete gemäß § 33 ff. BNatSchG stehen rechtlich eigenständig neben den Anforderungen des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf Flächen der aktuellen Auerhuhnverbreitung und in den Randbereichen des Vorkommens, die innerhalb eines Vogelschutzgebietes mit Schutzzweck Auerhuhn (= Lebensstätten des Auerhuhns) zzgl. eines Wirkungsbereichs von 650 m liegen, sowie auf Populationsverbundflächen (Trittsteine), stellt ein Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG dar, welches in der Regel zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Für Windenergievorhaben außerhalb von Vogelschutzgebieten, die auf Flächen in einem Abstand von weniger als 650 m um die im Vogelschutzgebiet liegenden Lebensstätten des Auerhuhns geplant werden, ist im Einzelfall eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen.

Die zuvor genannten Flächen fallen unter die Kategorie „sehr hoher Raumwiderstand“, da eine sehr hohe Konfliktintensität besteht und mit langen Verfahrensdauern zu rechnen ist. Bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen sind im Einzelfall Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Sofern über diese Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass der Erhaltungszustand der Art stabil bleibt, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Ein genereller Ausschluss einer Windenergienutzung besteht für diese Flächen nicht.

Die Zuwegung für die Windenergienutzung durch Auerhuhnverbreitungsflächen innerhalb von Vogelschutzgebieten ist grundsätzlich möglich, wenn diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann oder diese durch Vermeidungs- sowie Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vermieden werden können. Durch die Maßnahmen ist ein Lebensraumausgleich (dauerhafte Sicherstellung günstiger Habitateignung) auf einer Fläche, die mindestens der beeinträchtigten Fläche entspricht, zu schaffen.

Alle nach dem Aktionsplan Auerhuhn der FVA für das langfristige Überleben der Art erforderlichen Flächen innerhalb der Vogelschutzgebiete fallen unter den gesetzlichen Habitatschutz. Hierzu zählen innerhalb der Vogelschutzgebiete alle Vorrangflächen (Kerngebiete des Vorkommens sowie Randbereiche des Vorkommens).

In der Planungsgrundlage werden die Vorrangflächen innerhalb der Vogelschutzgebiete als Lebensstätten des Auerhuhns dargestellt. Da Wälder eine dynamische Entwicklung durchlaufen, weisen diese in unterschiedlichen Phasen ihrer Entwicklung mehr oder weniger günstige Habitateigenschaften für das Auerhuhn auf. Im Bereich der ausgewiesenen Vorrangflächen ist auf Grund des ökologischen Lebensraumpotentials dieser Flächen davon auszugehen, dass Waldbestände im Zeitraum eines Entwicklungszyklus auf Teilflächen zumindest zeitweise geeignete Habitatstrukturen aufweisen. Daher sind die abgegrenzten Vorrangflächen im Bereich der Vogelschutzgebiete im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich als Lebensstätten zu betrachten, auch wenn diese aktuell nicht auf der gesamten Fläche günstige Habitateigenschaften aufweisen. Auf der fachlichen Basis der Vorrangflächen erfolgt auch die Lebensstättenabgrenzung im Rahmen der Erstellung der Managementpläne für die Vogelschutzgebiete (MaP). In Ausnahmefällen können im Rahmen der

Verträglichkeitsprüfung Lebensstätten auf der Grundlage verfügbarer Informationen (gebietsspezifische Managementpläne, fachliche Grundlagen der FVA etc.) und ggf. zusätzlicher Erfassungen in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgegrenzt werden.

Für die Durchführung und den Ablauf einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sei auf die einschlägigen Leitfäden und Vollzugshilfen der EU-Kommission<sup>2</sup>, der Bundes- wie auch Landesebene verwiesen. Eine Übersicht gibt <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/vertraeglichkeitsprufung> und <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/schutzgebiete/natura-2000-gebiete/>.

In einer Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung sind zur Bestimmung der Erheblichkeit eines Eingriffs die einschlägigen Orientierungswerte nach Lambrecht und Trautner 2007<sup>3</sup> anzuwenden. Diese Fachkonvention stellt eine auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Methode zur fachlichen Ausfüllung des Erheblichkeitsbegriffs dar.

Die Festlegung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für FFH- und Vogelschutzgebiete erfolgt im Rahmen der sogenannten Managementpläne (MaP). Die Inhalte der MaP sind eine wichtige Basis für die Beurteilung der Zulässigkeit von Plänen und Projekten im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen.

Im Bedarfsfall ist zu prüfen, ob eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG in Frage kommt.

### 2.5.2 Artenschutz

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zunächst zu klären, ob und in welchem Umfang das geplante Vorhaben gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verstößt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Kerngebieten des Vorkommens (kartierte Auerhuhnverbreitung ca. 34.000 ha) zuzüglich eines Wirkungsbereichs von 650 m Breite, sowie der Bau erforderlicher neuer Erschließungsstraßen auf Flächen der kartierten Auerhuhnverbreitung insbesondere eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen kann. Die zuvor genannten Flächen fallen unter die Kategorie „erhöhter Raumwiderstand“, da eine erhöhte Konfliktintensität besteht und mit Restriktionen zu rechnen ist. In diesen Fällen ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Werden Verbotstatbestände erfüllt, sind entsprechende Maßnahmen zu prüfen. Die Art gehört nach aktuellem wissenschaftlichem Stand und gemäß § 45b BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten

Bei Verstößen gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, die nicht vermieden (Störungsverbot) oder hinsichtlich des Beschädigungsverbots auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden können, sind die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG zu prüfen.

Für Windenergieanlagen, die direkt innerhalb von Flächen geplant werden, die einen erhöhten Raumwiderstand aufweisen, ist eine Datenrecherche und ggf. eine Erfassung des Auerhuhns nach einschlägigen Standards notwendig. Um die Planungssicherheit bei übrigen Vorhaben im Schwarzwald zu erhöhen, ist es empfehlenswert, durch eine Abfrage bei lokalen Expertinnen und Experten sowie der FVA zu prüfen, ob im Radius von 2000 m (Prüfbereich) des Vorhabens aktuelle Auerhuhnnachweise vorliegen, von denen die FVA bisher keine Kenntnis erlangt hat oder die bisher keinen Eingang in die Abgrenzung der aktuellen Auerhuhnverbreitung gefunden haben.

<sup>2</sup> Europäische Kommission (2021): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01, abrufbar unter <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/99a99e59-3789-11ec-8daf-01aa75ed71a1/language-de>

<sup>3</sup> Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007; abrufbar unter [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/lambrecht\\_u\\_trautner\\_-2007.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/lambrecht_u_trautner_-2007.pdf)